

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

27. SEP. 1974

146

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 87 Abs. 1 Nr. 9, § 80 Abs. 3

Leitsätze:

Die auf die Dauer angelegte Mitgliedschaft in einem Mieterbund ist nicht das adäquate Mittel für einen Betriebsrat, die für die sachgerechte Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben in Mietangelegenheiten erforderlichen Kenntnisse zu erlangen.

Kann der Betriebsrat die seinen Beteiligungsrechten unterliegenden Angelegenheiten wegen der Schwierigkeit der Materie im Einzelfall nicht ohne fachkundigen Rat entscheiden, dann kann er nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einen Sachverständigen hinzuziehen (§ 80 Abs. 3 BetrVG 1972).

Aktenzeichen: 1 ABR 67/73

Beschluß des BAG vom 27. September 1974 LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 67/73

4 Ta BV 15/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
27. September 1974

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Hirschmann und Schwarz beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Juli 1973 - 4 Ta BV 15/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, die 570 Arbeitnehmer beschäftigt, besitzt 40 Werkswohnungen. In 10 dieser Werkswohnungen ließ sie im Januar 1973 Zentralheizungsanlagen einbauen. Nach dem Einbau dieser Anlagen leitete sie dem Antragsteller den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entwurf eines Formularschreibens an die Mieter der 10 Werkwohnungen zu, in dem sie die Heizungskostenumlage auf DM 0,60 pro/qm ab 1. 2. 1973 festsetzte und mitteilte, daß zur Vermeidung von Härten von einer Nacherhebung für den verflossenen Zeitraum abgesehen werde. Der Antragsteller stimmte der Erhebung der Umlage zu, nachdem auf sein Ersuchen der in dem Entwurf dieses Schreibens enthaltene Satz:

"Die Auswirkung der Installation der Zentralheizung und der Warmwasserversorgung auf die Grundmiete kann erst nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen festgestellt und bekanntgegeben werden."

gestrichen worden war. Im Anschluß und aus Anlaß der Verhandlungen über dieses Schreiben trat der Antragsteller im Februar 1973 dem Mieterbund in I bei. Er vereinbarte mit dem Mieterbund, daß dieser ihn in Zukunft in sämtlichen Fragen, die die 40 Werkwohnungen betreffen, beraten sollte. Der gesamte Betriebsrat, bestehend aus 9 Mitgliedern, sollte eine Eintrittsgebühr von 5,00 DM und eine pauschale Mitgliedsgebühr von 18,00 DM pro Quartal zahlen.

Der Antragsteller forderte die Antragsgegnerin vergeblich auf, ihm die Eintrittsgebühr in den Mieterbund und die Mitgliedsbeiträge für das I. Quartal zu erstatten. Er ist der Ansicht, die Antragsgegnerin sei hierzu verpflichtet, weil er in Mietangelegenheiten nicht sachkundig sei. Der Mieterbund habe auf seine Anfrage zunächst keine Auskunft erteilt, weil er nicht Mitglied gewesen sei. Hierauf sei er dem Mieterbund beigetreten. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller das Eintrittsgeld von 5,00 DM für den Mieterverein I e.V. und den Beitrag von 18,00 DM für das I. Quartal 1973 als Kosten der Betriebsratsarbeit gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 zu erstatten.



Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Sie ist der Auffassung, die geltend gemachten Kosten dienten nicht der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats. Der Betriebsrat sei nur befugt, den Ersatz von Aufwendungen zu verlangen, die durch seine Tätigkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben und Interessen entstehen. Der Mieterbund sei eine Organisation, die die Interessen der ihm angeschlossenen Mieter vertrete, aber nicht Interessen von Betriebsräten. Die Festsetzung des Mietpreises im Einzelfall sei auch der Mitbestimmung nicht unterworfen. Die erforderlichen Kenntnisse über das Werkwohnungsrecht könnten unter Zuhilfenahme entsprechenden Schrifttums und im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber durch Vermittlung sachkundiger Mitarbeiter erworben werden.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde hat das Landesarbeitsgericht den Antrag abgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß das Antragsbegehren im arbeitsrechtlichen Beschlußverfahren zu verfolgen ist. Bei der hier zur Entscheidung stehenden Frage handelt es sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG.

2. Die Beteiligungsbefugnis und damit das Recht der Beteiligten, Anträge im Beschlußverfahren zu stellen, ist ebenfalls zu bejahen. Im vorliegenden Fall geht es um die Kostenerstattung gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG 1972, also um die Frage der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats selbst.

3. Das Rechtsschutzinteresse an der begehrten Verpflichtung ist gleichfalls gegeben. Es ergibt sich allein schon aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten darüber, ob die vom Antragsteller geltend gemachten Kosten von der Antragsgegnerin zu erstatten sind.

III. 1. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde unbegründet. Der Senat tritt jedenfalls im Ergebnis der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei, daß die Antragsgegnerin nicht verpflichtet ist, die dem Antragsteller durch den Beitritt zum Mieterbund entstandenen Kosten zu übernehmen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob entsprechend der Meinung des Landesarbeitsgerichts der Anspruch schon deshalb nicht begründet ist, weil der Betriebsrat keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und über die ihm im Betriebsverfassungsgesetz und im Arbeitsgerichtsgesetz eingeräumten Befugnisse hinaus nicht fähig ist, im eigenen Namen am Privatrechtsverkehr teilzunehmen und deshalb auch nicht einem Verein des bürgerlichen Rechts beitreten kann. Auch die von der Rechtsbeschwerde vertretene Ansicht, daß jedenfalls die Betriebsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit Rechtsgeschäfte mit bindender Wirkung abschließen könnten, kann hier auf sich beruhen.

Jedenfalls kann der Antragsteller die ihm durch den Beitritt zum Mieterbund entstandenen Kosten nicht nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 von der Antragsgegnerin erstattet verlangen.

Der Arbeitgeber hat nach § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 nur die durch die Betriebsrattätigkeit entstandenen Kosten zu tragen, die für die Erfüllung der Betriebsrattaufgaben erforderlich, also notwendig sind. Dies hat der Senat bereits in seiner Rechtsprechung zu § 39 Abs. 1 BetrVG 1952 festgestellt (BAG 19, 314 [318] = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG; AP Nr. 8 zu § 39 BetrVG). Da § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 mit § 39 Abs. 1 BetrVG inhaltsgleich ist, gilt diese Rechtsprechung auch für das neue Betriebsverfassungsgesetz (so auch Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 5; Erdmann-Jüring-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 3; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 40 Anm. 6; Gnade-Kehrman-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 2).

2. Diese Voraussetzungen für eine Kostenerstattung sind hier jedoch nicht gegeben. Nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Landes-



arbeitsgerichts liegt ein besonderer, konkreter, betriebsbezogener Anlaß, der den Beitritt hätte rechtfertigen können, nicht vor. Der Antragsteller beschloß den Beitritt zum Mieterbund erst, nachdem er sich mit der Antragsgegnerin über den Inhalt des an die Mieter zu richtenden Schreibens geeinigt hatte. Damit entfällt bereits der aktuelle Anlaß, der den Beitritt hätte erforderlich machen können.

Ebensowenig kann der Hinweis des Antragstellers, seinen Beitritt in den Mieterbund begründen, die Antragsgegnerin habe es offen gelassen, daß u.U. zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage der Abrechnungen eine Mieterhöhung erfolgen müsse. Die vom Antragsteller an den Mieterbund zu zahlenden Beiträge sind nicht in erster Linie Entgelt für die in Werkswohnungsangelegenheiten vereinbarte Rechtsberatung. Mit seinem Beitritt hat er sich zugleich verpflichtet, für die in der Satzung des Mieterbundes festgelegten Ziele einzutreten. Das Landesarbeitsgericht hat, von der Rechtsbeschwerde unan-gefochten, festgestellt, daß Ziel und Zweck der Mietervereine vor allem die einheitliche Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Belange der Mieter, Untermieter und Siedler zum Zwecke der Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechts ist. Die Rechtsberatung der Mitglieder des Mieterbundes in Mietan-gelegenheiten ist nur eine Nebenfolge, die sich aus den in ihren Satzungen festgelegten Aufgaben ergibt. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht hieraus gefolgert, daß diese vom Antragsteller mit seinem Beitritt in den Mieterbund ebenfalls übernommenen Pflichten nichts mit seinen ihm im Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu tun haben.

3. Die auf Dauer angelegte Mitgliedschaft in einem Mieterbund mit seinen besonderen sozialpolitischen Zielen der Mieter im allgemeinen ist auch nicht das adäquate Mittel für einen Betriebsrat, die für die sachgerechte Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Kenntnisse zu erlangen. Das Betriebsverfassungsgesetz sieht hierfür andere Möglichkeiten vor. Kann der Betriebsrat die seinen Beteiligungsrechten unterliegenden Angelegenheiten wegen der Schwierigkeit der Materie im Einzelfall nicht ohne fachkundigen Rat entscheiden, dann räumt ihm das Betriebsverfassungsgesetz in § 80 Abs. 3 BetrVG 1972 das Recht ein, nach



- 6 -

Vereinbarung mit dem Arbeitgeber einen Sachverständigen hinzuzuziehen, sofern dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Betriebsrat hat nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allerdings zunächst zu prüfen, ob ihm nicht andere geeignete und weniger aufwendige Mittel zur Verfügung stehen, um die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse zu erlangen. Er wird daher in solchen Fällen zu prüfen haben, ob nicht schon die zuständige Gewerkschaft ihm die notwendigen Auskünfte geben oder er durch Nachlesen der Fachliteratur sich das erforderliche Wissen selbst aneignen kann. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so verstieße es gegen den in § 2 Abs. 1 BetrVG 1972 enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wenn der Arbeitgeber ohne sachlichen Grund dem Betriebsrat die Hinzuziehung eines Sachverständigen seines Vertrauens verweigern würde. Im Streitfall hätten hierüber die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren zu entscheiden (Dietz-Richardi, aaO, § 80 Anm. 43; Pitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 80 Anm. 27; Thiele, GK-BetrVG, § 80 Anm. 57 f.).

Das Landesarbeitsgericht hat somit zu Recht die Verpflichtung zur Kostenerstattung abgelehnt. Die Rechtsbeschwerde konnte daher keinen Erfolg haben.

gez. Dr. Auffarth

Dr. Neumann

Wendel

Kurt Hirschmann

Schwarz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS